

Fachbeitrag Artenschutz (saP) gemäß § 44 BNatSchG

inkl. faunistischer Untersuchungen
zum Bebauungsplan
„Nachnutzung Eisenbahn“

Projektgebiet: Ortsgemeinde Elkenroth
Stand: Entwurf (April 2026)



24. April 2026

BNL.baubkus GbR

Büro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Hofstraße 6 · 56244 Arnshöfen

Tel. 02666 - 4 18 65 00 | Mobil 0176 - 55 17 88 91



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Rechtlicher Rahmen	3
3	Untersuchungsgebiet	4
4	Methodik	6
4.1	Brutvögel	6
4.2	Reptilien	7
5	Ergebnisse der faunistischen Erhebungen	10
5.1	Avifauna.....	10
5.2	Reptilien	12
5.3	Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (Potenzialanalyse)	13
5.3.1	Haselmaus.....	13
5.3.2	Fledermäuse.....	14
6	Bewertung der Ergebnisse	16
6.1	Avifauna.....	16
6.2	Reptilien	16
6.3	Haselmaus	16
6.4	Fledermäuse	17
6.5	Gesamtökologische Bewertung	17
7	Prüfung der Verbotstatbestände	18
7.1	Avifauna.....	18
7.2	Reptilien	19
7.3	Haselmaus	19
7.4	Fledermäuse	20
8	Maßnahmenkatalog	21
8.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	21
8.2	Funktionserhaltende und ergänzende Ausgleichsmaßnahmen	23
9	Zusammenfassung	27
10	Anlagen	28

1 Einleitung

Die Ortsgemeinde Elkenroth im Landkreis Altenkirchen beabsichtigt die geordnete städtebauliche Nachnutzung der seit 2019 stillgelegten Bahnbetriebsflächen im Rahmen des Bebauungsplans „Nachnutzung Eisenbahnstrecke“. Vorgesehen ist die Umwandlung der ehemaligen Trasse der Strecke Bindweide–Weitefeld–Oberdreisbach in eine verkehrssichere Ost-West-Verbindung für den Fuß- und Radverkehr. Ergänzend sind in Teilbereichen Maßnahmen zur Erschließung angrenzender Wohngebäude sowie Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst die ehemals für den Güterverkehr genutzten Bahnflächen, die dauerhaft außer Betrieb genommen wurden. Mit der vorgesehenen Umwidmung und Bebauung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, weshalb eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich wird.

Im Rahmen der saP werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten untersucht. Der Schwerpunkt liegt auf Brutvögeln und Reptilien, deren Vorkommen aufgrund der Standortstruktur und landschaftlichen Einbindung des Plangebiets zu erwarten war. Ziel der Untersuchung ist es, durch gezielte Geländeerhebungen eine fundierte Einschätzung zur potenziellen Betroffenheit relevanter Arten zu erhalten und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Damit wird das übergeordnete Ziel verfolgt, mögliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

2 Rechtlicher Rahmen

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzrechts dar und dient der frühzeitigen Identifikation sowie Bewertung potenzieller Konflikte zwischen einem geplanten Vorhaben und den Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes. Im Zentrum steht die Frage, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

Berücksichtigt werden insbesondere streng und besonders geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie alle europäischen Vogelarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG).

Im Rahmen der Prüfung wird bewertet, ob durch das Vorhaben insbesondere folgende Verbotstatbestände ausgelöst werden können:

- die Tötung oder Verletzung geschützter Tiere (Tötungsverbot),
- erhebliche Störungen während sensibler Lebensphasen wie Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung (Störungsverbot),
- die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot).

Ergänzend werden auch potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Pflanzenarten berücksichtigt. Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist erforderlich, sobald eine Betroffenheit geschützter Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie stellt einen verbindlichen Bestandteil von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren dar und ergänzt die Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

Darüber hinaus wird geprüft, ob geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte oder vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sind, um die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten zu sichern. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist zu untersuchen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig ist. Voraussetzung hierfür sind insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie die Sicherstellung, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert.

Der Prüfungsumfang umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle wildlebenden europäischen Vogelarten einschließlich der Arten des Anhangs I und der nach Artikel 4 Abs. 2 besonders zu schützenden Zugvogelarten. Ergänzend werden auch Arten berücksichtigt, die aufgrund ihrer Gefährdung in den Roten Listen geführt werden und eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung besitzen.

3 Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich umfasst rund 22.733 m² und erstreckt sich im Gemeindegebiet Elkenroth entlang der ehemaligen Bahnstrecke Bindweide-Weitefeld-Oberdreisbach. Die Fläche liegt südlich des Friedhofs an der Betzdorfer Straße und reicht von der Kreuzung Hildburgstraße (K116) im Westen bis zum Wirtschaftsweg nahe der Weitefelder Straße im Osten.

Geprägt ist das Gebiet durch die stillgelegte und teilweise stark bewachsene Bahntrasse. Die in der Übersichtskarte (Abbildung 1) markierte Trasse liegt innerhalb eines dicht bebauten Siedlungsraums und grenzt direkt an angrenzende Grünflächen. Vor Ort zeigt sich die Strecke von dichter Vegetation gesäumt: Das Gleisbett und die Randbereiche sind durchsetzt mit Pioniergehölzen wie Birke und Hasel sowie flächigen Brombeerbeständen. Diese Strukturen schaffen vielfältige Übergangsbereiche und potenziell wertvolle Lebensräume.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (gelb markiert) auf Grundlage eines Luftbildes (Quelle Luftbild: Open Data RLP).

Die nachfolgenden Fotos dokumentieren den aktuellen Zustand des Untersuchungsgebiets und geben einen anschaulichen Einblick in die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten. Sie veranschaulichen die teils stark ausgeprägte Sukzessionsvegetation entlang der stillgelegten Bahntrasse, Gehölzgruppen und Brombeerbeständen sowie die teils dichte Eingrünung der Randbereiche.



Abbildung 2: Links - Die Aufnahme zeigt einen Bereich entlang der ehemaligen Bahntrasse während der laubfreien Zeit. Der Untergrund ist überwiegend frei von Krautschicht. Einzelne junge Fichten und Laubgehölze sind zu sehen. Rechts - Die Gleisanlage der ehemaligen Bahntrasse ist der natürlichen Sukzession überlassen.



Abbildung 3: Links - Aufnahme eines Streckenabschnitts mit gut erkennbaren Gleisen und spärlicher Bodenvegetation. Zwischen den Gleisen ist eine beginnende Verbuschung mit jungen Laubgehölzen zu erkennen. Rechts - Blick auf einen stärker überwachsenen Abschnitt der alten Bahnstrecke im Winterhalbjahr.



Abbildung 4: Links - Die Aufnahme aus dem Frühjahr zeigt eine dichte, strukturreiche Gehölzgruppe mit artenreicher Laubvegetation im Randbereich der Bahntrasse. Der Bereich ist geprägt von üppigem Unterwuchs, bestehend aus krautigen Pflanzen und blühenden Sträuchern. Rechts - Das Bild zeigt einen lichten Gehölzsaum im unbelaubten Zustand, gelegen an einem Teilabschnitt der Trasse. Im Vordergrund befinden sich jüngere Laubbäume, im Hintergrund hoch gewachsene Nadelgehölze.

4 Methodik

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden standardisierte faunistische Erhebungen durchgeführt, um das Vorkommen europäischer Brutvogelarten sowie Reptilienarten im Geltungsbereich des Vorhabens fachlich fundiert zu erfassen. Die Untersuchungen erfolgten auf Grundlage anerkannter und etablierter Methoden zur Kartierung von Brutvögeln und Reptilien.

4.1 Brutvögel

Die Kartierung der Brutvogelarten im Vorhabengebiet erfolgte im Zeitraum von März bis Juni 2025. Ziel der Erhebung war die Erfassung der lokal vorkommenden Brutvogelarten einschließlich ihrer Revierstandorte, Brutplätze und habitatbezogenen Nutzung zur Bewertung artenschutzrechtlich relevanter Aspekte gemäß § 44 BNatSchG.

Die Erhebungen basierten auf den fachlich anerkannten Methoden der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Aufgrund der Flächengröße wurden insgesamt sechs Tagesbegehungen sowie zwei ergänzende Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen durchgeführt, um insbesondere auch dämmerungs- und nachtaktive Arten, beispielsweise Eulen, zu erfassen.

Die Begehungen fanden unter geeigneten Witterungsbedingungen (trocken, geringe Windstärke) statt und wurden in der Regel ab Sonnenaufgang durchgeführt, um die Hauptaktivitätsphasen akustisch aktiver Arten abzudecken. Die Startpunkte wurden zwischen den Terminen variiert, um eine gleichmäßige Erfassung aller Teilbereiche des Untersuchungsgebiets sicherzustellen. Begehungen bei Windstärken über Beaufort 4 wurden ausgeschlossen, da diese die Erfassbarkeit von Arten beeinträchtigen können. Der Bedeckungsgrad wurde in Achteln dokumentiert (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt).

Die wichtigsten Rahmenbedingungen der Begehungen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungstermine inkl. Angabe zum Wetter (Dämmerungs-/Nachtbegehungen sind blau markiert).

Datum	Temperatur	Bedeckungsgrad	Windstärke	Niederschlag
10.03.2025	13 - 9 °C	2/8 - 3/8	1 - 3	-
20.03.2025	4 - 6 °C	2/8 - 3/8	1 - 2	-
16.04.2025	8 - 10 °C	0/8 - 1/8	1 - 3	-
26.04.2025	4 - 10 °C	0/8 - 1/8	1 - 3	-
06.05.2025	5 - 8 °C	3/8 - 4/8	3 - 4	-
15.05.2025	16 - 11 °C	1/8 - 2/8	1 - 3	-
22.05.2025	6 - 8 °C	7/8 - 8/8	2 - 4	-
03.06.2025	11 - 13 °C	0/8	2 - 3	-

Während der Kartierungen wurden insbesondere revieranzeigende Verhaltensweisen erfasst. Hierzu zählen unter anderem:

- singende oder balzende Männchen,
- beobachtete Brutpaare,
- Revierverteidigung,
- Nestbauaktivitäten,
- Warn- und Fütterungsverhalten.

Beobachtungen ohne eindeutigen Brutbezug wurden als Nahrungsgäste oder Durchzügler gewertet.

Die Einstufung des Brutstatus erfolgte anhand standardisierter Kriterien und wurde in folgende Kategorien unterteilt:

Tabelle 2: Kriterien zur Bestimmung des Brutvogelstatus.

Kategorie	Nummer	Beschreibung
A: Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung	1	Art während der Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	Singende Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat anwesend
B: Wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht	3	Ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet
	4	Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaftes besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten
	6	Aufsuchen eines möglichen Neststandortes/Nistplatzes
	7	Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln
	8	Brutfleck bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u. ä.
C: Gesichertes Brüten/Brutnachweis	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen)
	11	Benutztes Nest oder Eischalen gefunden (von geschlüpften Jungen oder solchen, die in der aktuellen Brutperiode gelegt worden waren)
	12	Eben flügge Jungen (Nesthocker) oder Daunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13	Altvögel, die einen Brutplatz unter Umständen aufsuchen oder verlassen, die auf ein besetztes Nest hinweisen (einschließlich hoch gelegener Nester oder unzugänglicher Nisthöhlen)
	14	Altvögel, die Kot oder Futter tragen
	15	Nest mit Eiern
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

4.2 Reptilien

Die Erfassung potenziell im Plangebiet vorkommender Reptilienarten erfolgte im Zeitraum von Mai bis Oktober 2025. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung des Habitatpotenzials sowie der tatsächlichen Nutzung durch besonders und streng geschützte Reptilienarten

gemäß § 44 BNatSchG. Die Methodik orientierte sich an den fachlichen Vorgaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und wurde entsprechend umgesetzt.

Die Begehungen wurden unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt, vorzugsweise in den Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden. Die wesentlichen Rahmenbedingungen der Erhebungstermine sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Auflistung der Begehungstermine inkl. Angabe zum Wetter.

Datum	Temperatur	Bedeckungsgrad	Windstärke	Niederschlag
20.05.2025	17 - 19 °C	5/8 - 6/8	2 - 3	-
03.06.2025	19 - 22 °C	7/8	3	-
18.07.2025	25 - 27 °C	0/8 - 1/8	1	-
01.08.2025	16 - 18 °C	3/8 - 4/8	1 - 2	-
24.09.2025	13 - 14 °C	7/8 - 8/8	4	-
16.10.2025	12 - 13 °C	5/8 - 7/8	0	-

Die Erfassung erfolgte durch langsame, systematische Begehungen geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Der Schwerpunkt lag auf der Sichtbeobachtung frei aktiver Tiere sowie auf der gezielten Kontrolle potenzieller Sonnen- und Versteckplätze. Hierzu zählten insbesondere:

- Totholzansammlungen,
- locker geschichtete Steinhäufen,
- dichte Kraut- und Strauchvegetation,
- offene, gut durchwärmbare Bodenstellen.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden ergänzend 13 künstliche Verstecke in Form von schwarzen Teichfolien ausgelegt. Diese wurden gezielt an sonnigen, windgeschützten und strukturell vielfältigen Standorten platziert, insbesondere:

- in lückig bewachsenen Gleisbettbereichen,
- entlang struktureicher Saumzonen,
- in der Nähe von Totholzstrukturen,
- an südexponierten Waldrändern.

Die Folien erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung rasch und stellen dadurch attraktive Mikrohabitate für thermophile Reptilien dar. Durch die Kombination aus direkter Beobachtung und dem Einsatz künstlicher Verstecke konnte eine belastbare Einschätzung zur Nutzung potenzieller Lebensräume im Plangebiet gewonnen werden.

Die Verteilung der Verstecke orientierte sich am Verlauf der Bahntrasse und konzentrierte sich auf strukturell geeignete und zugängliche Abschnitte mit ausreichendem Offenbodenanteil. In stark verbuschten oder dicht zugewachsenen Bereichen war eine Ausbringung nicht möglich, sodass diese Teilflächen methodisch eingeschränkt erfasst wurden.

Die Lage der künstlichen Verstecke sowie beispielhafte Ausbringungssituationen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 5: Links - Eine Folie wurde am Rand des alten Gleisbetts in einem strukturreichen Saumbereich ausgelegt. Die Umgebung ist durch eine Mischung aus Offenboden und trockener Krautvegetation gekennzeichnet - typische Strukturen, die thermophile Reptilien bevorzugen. Rechts - Diese Teichfolie ist direkt im Gleisbett ausgelegt, umgeben von Schotter und durchwachsener Pioniervegetation. Das Substrat ist offen, gut durchwärmbar und wird zusätzlich durch angrenzende Gehölze und Grasninseln strukturell ergänzt.



Abbildung 6: Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets mit den Standorten der 13 ausgelegten künstlichen Verstecke (rote Punkte) entlang der Bahntrasse.

5 Ergebnisse der faunistischen Erhebungen

5.1 Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 37 Vogelarten nachgewiesen. Abhängig vom beobachteten Verhalten und den angewandten Nachweiskriterien erfolgte eine Zuordnung zu den Brutstatus-Kategorien C (gesichertes Brüten), B (wahrscheinliches Brüten) und A (mögliches Brüten). Arten ohne eindeutigen Brutnachweis wurden entsprechend als Überflieger (Ü), außerhalb der Brutzeit nachgewiesen (AB), außerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt (AU) oder als Nahrungsgäste (N) eingeordnet.

Die Verteilung der Brutstatuskategorien stellt sich wie folgt dar:

- **Gesicherte Brutnachweise (C):** Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.
- **Wahrscheinliche Brutvorkommen (B):** Eichelhäher, Elster, Gimpel, Kleiber, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Stieglitz.
- **Mögliche Brutvorkommen (A):** Buntspecht, Girlitz, Heckenbraunelle, Star und Tannenmeise.
- **Ohne Bruthinweis:** Dorngrasmücke, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kanadagans, Mauersegler, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Rauchschwalbe, Stockente, Turmfalke und Wintergoldhähnchen.

In folgender Tabelle sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit ihrem Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ihrer Einstufung in die Roten Listen Deutschlands und Rheinland-Pfalz sowie dem jeweiligen Brutstatus dargestellt.

Tabelle 4: Auflistung aller erfassten Brutvogelarten.

Lf. Nr.	Artname		RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	BVS
	dt. Name	wissens. Name					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	§	C
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	§	C
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	§	C
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	§	A
5	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	§	AU
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	§	B
7	Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	§	B
8	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-	§	B
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-	§	A
10	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	sonst.Zugvogel	§	Ü
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	§	AU

Lf. Nr.	Artname		RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	BVS
	dt. Name	wissens. Name					
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	§§	Ü
13	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-	§	AU
14	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V	-	§	AU
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	§	A
16	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*	-	(§)	AU
17	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	§	B
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	§	C
19	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	§	Ü
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-	§	Ü
21	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	§	AB
22	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	§	C
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	§	B
24	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	-	§	Ü
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	§	B
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	§	C
27	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-	§	C
28	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	§	B
29	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-	§	B
30	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	-	§	A
31	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	§	B
32	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3	*	Art.4(2): Rast	§	AB
33	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-	§	A
34	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	§§§	N
35	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	§	AU
36	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	§	C
37	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	§	C

Legende:

RL = Rote Liste der Brutvögel von Rheinland-Pfalz und Deutschland; 0 = ausgestorben/verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, w = wandernd/zur Zugzeit auftretend.

Schutzstatus nach BNatSchG § 7(2), Nr. 13 u. 14: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, §§§ = streng geschützt gemäß EG-ArtSchVO Nr. 338/97.

Vogelschutzrichtlinie: Anh. I / VSG = Art gemäß Anhang I, Zielart für Vogelschutzgebiete in RLP; 4(2) = Zugvogelart mit Schutz als Rastvogel in VSG; sonst. Zugvogel = sonstige gefährdete Zugvogelart mit Brut in RLP.

BVS (Brutvogelstatus): A = mögliches Brüten, B = wahrscheinliches Brüten, C = gesichertes Brüten, AB = außerhalb der Brutzeit, AP = außerhalb des Plangebietes, N = Nahrungsgast, Ü = Überflug

Unter den Arten mit Brutstatus (A–C) ist der Star (*Sturnus vulgaris*) aufgrund seines Gefährdungsstatus besonders hervorzuheben, da er in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt wird. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art, die bevorzugt strukturreiche Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen oder lichte Gehölzbestände in Verbindung mit extensiv genutztem Grünland nutzt.

Für den Star wurde eine Revierkarte erstellt, die im Anhang enthalten ist. Ergänzend sind dort Karten der Arten mit gesichertem Brutnachweis sowie eine Gesamtübersicht aller nachge-

wiesenen Vogelarten und die Einsatzorte der Klangattrappen bei den Nachtbegehungen dargestellt.

5.2 Reptilien

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilien im Plangebiet durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten durch wiederholte Sichtkontrollen sowie ergänzend durch die Auslegung von insgesamt 13 künstlichen Verstecken aus schwarzer Teichfolie. Diese wurden an sonnenexponierten, windgeschützten und strukturell geeigneten Standorten innerhalb des Untersuchungsraums platziert und im Zeitraum von Mai bis Oktober an insgesamt sechs Terminen kontrolliert.

Die Auswertung der Erhebungen zeigt, dass im Untersuchungsgebiet lediglich zwei Reptilienarten nachgewiesen wurden. Die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) konnte wiederholt unter den ausgelegten künstlichen Verstecken festgestellt werden. Zusätzlich wurde am 06.05.2025 einmalig eine Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) im Bereich von Steinstrukturen unterhalb einer Teichfolie am westlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen. Weitere Vorkommen, insbesondere von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wurden nicht festgestellt.

Die räumliche Verteilung der Nachweise ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Blindschleiche wurde an mehreren Standorten innerhalb des Untersuchungsgebiets wiederholt festgestellt, während die Waldeidechse lediglich punktuell und einmalig nachgewiesen wurde.



Abbildung 7: Grün markiert sind die Nachweisstandorte der Blindschleichen, der blaue Punkt kennzeichnet den Fundort der Waldeidechse.

Die nachgewiesenen Arten entsprechen dem typischen Artenspektrum strukturreicher Siedlungs- und Übergangsbereiche und sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Eine naturschutzfachliche Einordnung der Ergebnisse erfolgt in Kapitel 6.

Zur Veranschaulichung sind in den nachfolgenden Abbildungen ausgewählte Fotodokumentationen der nachgewiesenen Individuen dargestellt. Eine detaillierte, großmaßstäbliche Karte mit den Fundorten der Reptilien befindet sich im Anhang.



Abbildung 8: Links - Nachweis einer Waldeidechse am 06.05.2025 im westlichen Bereich der ehemaligen Bahntrasse. Rechts - Nachweis einer Blindschleiche am 22.05.2025 unter einem künstlichen Versteck.



Abbildung 9: Links - Weiterer Nachweis einer Blindschleiche am 18.07.2025 unter einem künstlichen Versteck. Rechts - Weitere Blindschleiche, festgestellt am 24.08.2025, Nachweis ebenfalls unter einer Teichfolie.

5.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen (Potenzialanalyse)

5.3.1 Haselmaus

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zu Brutvögeln und Reptilien wurde festgestellt, dass Teilbereiche des Plangebiets sowie angrenzende Flächen potenziell geeignete Lebensräume für die Haselmaus aufweisen (vgl. Abbildung 10).

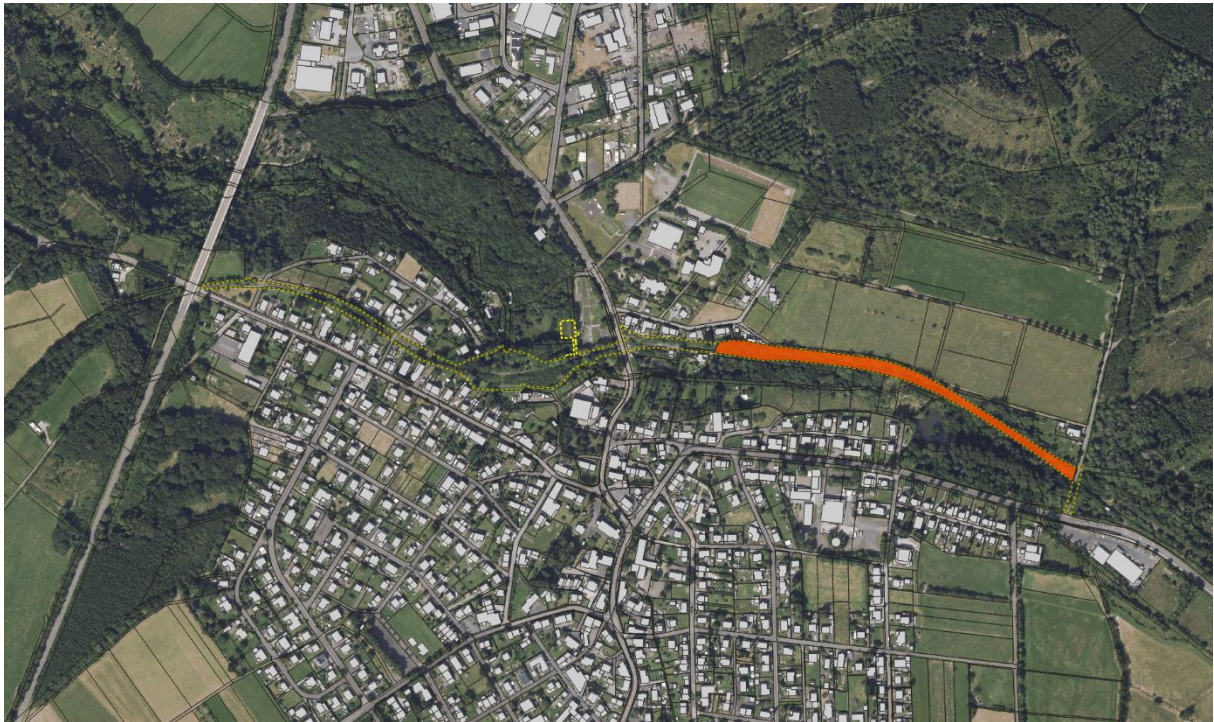


Abbildung 10: Potenzieller Lebensraum der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Untersuchungsgebiet - dichter Strauch- und Gehölzbewuchs mit Hasel, Brombeere und Sukzessionsgehölzen entlang der ehemaligen Bahntrasse.

Die ehemalige Bahntrasse ist von dichter Vegetation gesäumt. Das Gleisbett und die Randbereiche sind von Pioniergehölzen wie Birke und Hasel sowie ausgedehnten Brombeerbeständen durchzogen. Diese Strukturen bilden vielfältige Übergangsbereiche zwischen Offenland und Gehölz und stellen damit geeignete Habitatstrukturen für Kleinsäuger dar.

Als arboral lebende Art ist die Haselmaus auf dichte, strukturreiche Strauch- und Gehölzbestände angewiesen, die ihr Nahrung, Deckung sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Die entlang der stillgelegten Bahntrasse vorhandenen Hecken, Strauchgruppen und Sukzessionsgehölze gewährleisten eine gute Vernetzung der Lebensräume und erfüllen damit wesentliche Habitatanforderungen der Art.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt daher vorsorglich nach dem Worst-Case-Ansatz.

5.3.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets keine direkten Nachweise von Quartieren oder Wochenstuben vor, da keine spezifischen Erhebungen durchgeführt wurden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ältere Einzelbäume sowie randständige Gehölzbestände entlang der ehemaligen Bahntrasse weisen potenzielle Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Rindenspalten oder abstehende Borke auf. Diese können von baumbewohnenden Fledermausarten als Tagesverstecke, Sommer- oder Zwischenquartiere genutzt werden.

Darüber hinaus besitzen die linearen Gehölz- und Saumstrukturen eine potenzielle Bedeutung als Leit- und Jagdhabitat, da sie strukturreiche Flugkorridore mit erhöhtem Insektenangebot darstellen. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch hier eine vorsorgliche Bewertung nach dem Worst-Case-Ansatz.

6 Bewertung der Ergebnisse

6.1 Avifauna

Offene Gleisbereiche, Sukzessionsgehölze, Brombeerbestände, krautige Saumstrukturen sowie randständige Altgehölze bilden ein kleinteiliges Habitatmosaik mit vielfältigen ökologischen Funktionen. Diese Strukturen bieten insbesondere kulturfolgenden Arten, Busch- und Strauchbrütern sowie höhlenbrütenden Vogelarten geeignete Lebensraumbedingungen. Die Habitatqualität ist insgesamt als mittel bis hoch einzustufen, während für spezialisierte Offenland- und Waldarten nur eingeschränkte Eignung besteht.

Im Rahmen der Brutvogelerhebungen wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, darunter neun mit gesichertem Brutnachweis. Die Artengemeinschaft wird überwiegend von typischen Vertretern von Siedlungs- und Übergangslandschaften geprägt und durch einzelne strukturgebundene Arten ergänzt. Hervorzuheben ist der Nachweis des Stars, der in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geführt wird. Die übrigen Arten der Brutstatuskategorien A bis C sind überwiegend häufig und weisen einen stabilen Erhaltungszustand auf. Insgesamt handelt es sich um eine artenreiche, jedoch vorwiegend aus anpassungsfähigen und weit verbreiteten Arten bestehende Brutvogelgemeinschaft ohne Vorkommen stark gefährdeter oder hoch spezialisierter Arten.

6.2 Reptilien

Auch für Reptilien bietet das Gebiet grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen. Offene Schotter- und Ruderalflächen der Gleisanlage fungieren als potenzielle Sonnenplätze, während randliche Brombeerbestände, Sukzessionsgehölze sowie kleinräumige Stein- und Totholzstrukturen Deckung und Rückzugsräume bereitstellen. Durch fortschreitende Verbuschung und zunehmende Verschattung sind die thermischen Bedingungen jedoch eingeschränkt, sodass die Eignung des Gebiets insgesamt als mittel einzustufen ist.

Nachgewiesen wurden mehrfach Blindschleichen sowie einmalig eine Waldeidechse. Beide Arten gelten als weit verbreitet und häufig. Hinweise auf weitere, seltene oder streng geschützte Reptilienarten ergaben sich nicht. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Reptilienfauna ist daher insgesamt als gering bis mittel einzustufen.

6.3 Haselmaus

Für die Haselmaus sind entlang der Bahntrasse stellenweise günstige Habitatbedingungen vorhanden. Dichte Strauch- und Gehölzbestände, insbesondere aus Hasel, Brombeere und

Pioniergehölzen, bilden gut vernetzte Übergangsbereiche zwischen Offenland und Gehölz. Diese Strukturen bieten potenziell geeignete Bedingungen für Nahrung, Deckung sowie Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten.

Da keine gezielte Erfassung der Haselmaus durchgeführt wurde, liegt kein Artnachweis für das Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist daher als potenziell geeignetes, lokal bedeutsames Teillebensraum- und Vernetzungselement für die Haselmaus einzustufen.

6.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse liegen keine direkten Nachweise von Quartieren oder Wochenstuben vor, da keine gezielten Erfassungen durchgeführt wurden. Aufgrund der vorhandenen Altbäume und randständigen Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Rindenspalten oder Stammverletzungen kann ein Vorkommen einzelner Individuen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus besitzen die linearen Gehölz- und Saumstrukturen eine potenzielle Bedeutung als Leit- und Jagdhabitat, da sie strukturreiche Flugkorridore mit erhöhtem Insektenangebot darstellen. Vor diesem Hintergrund ist für Fledermäuse vorsorglich von einer potenziellen Betroffenheit im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes auszugehen, insbesondere bei einem möglichen Wegfall einzelner Altgehölze.

6.5 Gesamtökologische Bewertung

In der Gesamtbetrachtung erfüllt das Untersuchungsgebiet eine lokal bedeutsame ökologische Funktion als lineares Vernetzungselement innerhalb des bebauten Gemeindeumfelds. Die ehemalige Bahntrasse trägt durch ihre lineare Ausprägung wesentlich zur Durchlässigkeit der Landschaft für verschiedene Artengruppen bei. Die Kombination aus Gehölzbeständen, Sukzessionsflächen, Saumstrukturen und offenen Bereichen schafft ein vielfältiges Sekundärhabitat, das insbesondere für Brutvögel, anpassungsfähige Reptilien, potenziell vorkommende Kleinsäuger wie die Haselmaus sowie Fledermäuse von Bedeutung ist.

Insgesamt ist die ökologische Wertigkeit im lokalen Maßstab als mittel bis hoch einzustufen. Der Erhalt der vorhandenen Strukturvielfalt ist daher von besonderer Bedeutung, um die Funktion des Gebiets als Lebens-, Rückzugs- und Vernetzungsraum langfristig zu sichern. Bei einer Umnutzung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben konsequent zu berücksichtigen und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um die ökologische Funktion der Bahntrasse dauerhaft zu erhalten.

7 Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt:

- **Nr. 1 - Tötungsverbot:** Verbot, Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- **Nr. 2 - Störungsverbot:** Verbot erheblicher Störungen während Fortpflanzung, Aufzucht Mauser, Überwinterung und Wanderzeiten
- **Nr. 3 - Zerstörungsverbot:** Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören

7.1 Avifauna

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten der Kategorien A, B und C sowie für den Star als Art der Vorwarnliste bewertet, ob durch das geplante Vorhaben einer oder mehrere der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sein könnten. Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse dieser Prüfung zusammen.

Tabelle 5: Übersicht der Prüfung der Verbotstatbestände.

Art/Artengruppe	Brutstatus	Rote Liste	Verbotstatbestand potenziell betroffen?	Begründung
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp	C (gesichert)	nein	Nr. 1: ja Nr. 2: möglich Nr. 3: ja	Reviere im Eingriffsbereich → Gefahr der Tötung, Störung und Zerstörung von Neststandorten während der Fortpflanzungszeit.
Eichelhäher, Elster, Gimpel, Kleiber, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz	B (wahrscheinlich)	nein	Nr. 1: möglich Nr. 2: möglich Nr. 3: möglich	Keine gesicherten Bruten, aber geeignete Habitatstrukturen → potenzielles Risiko.
Buntspecht, Girlitz, Heckenbraunelle, Tannenmeise	A (möglich)	nein	Nr. 1: möglich Nr. 2: möglich Nr. 3: möglich	Geeignete Habitatstrukturen vorhanden → potenzielle Betroffenheit trotz fehlendem Brutnachweis.
Star	A (möglich)	Vorwarnliste (RL-RP)	Nr. 1: möglich Nr. 2: möglich Nr. 3: möglich	Strukturreiche Umgebung als potenzieller Reproduktionsraum.
Arten ohne Bruthinweis (z.B. Überflug, Nahrungsgäste, außerhalb der Brutzeit, außerhalb des Untersuchungsgebietes)	keine	keine	Alle Tatbestände ausgeschlossen	Kein Hinweis auf Fortpflanzung.

Die tabellarische Auswertung zeigt, dass für einen Großteil der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten eine potenzielle Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere Arten mit gesichertem Brutstatus sowie solche mit wahrscheinlichem oder möglichem Brutverdacht, sofern geeignete Habitatstrukturen im unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens liegen.

Eine rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens ist daher nur möglich, wenn geeignete Vermeidungsmaßnahmen, beispielsweise Rodungszeitfenster und der Erhalt von Habitatstrukturen, konsequent umgesetzt und erforderlichenfalls zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

7.2 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Erhebungen konnten lediglich die beiden Reptilienarten Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen werden. Beide Arten sind in Rheinland-Pfalz weit verbreitet und zählen nicht zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Tabelle 6: Übersicht der erfassten Arten.

Art	Status im Gebiet	Rote Liste	Begründung
Blindschleiche	mehrfach nachgewiesen	nein	Wiederholte Funde unter Reptilienbrettern; Nutzung einzelner Verstecke. Keine Hinweise auf bedeutsame Fortpflanzungs- oder Winterquartiere.
Waldeidechse	einmaliger Nachweis	nein	Einzelindividuum ohne Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen oder Reproduktionsstandort.
Weitere Reptilienarten	keine Nachweise	-	Keine Funde. Habitatstrukturen nur eingeschränkt geeignet für spezialisierte Arten.

Eine weitergehende Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die nachgewiesenen Reptilienarten nicht erforderlich.

7.3 Haselmaus

Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur entlang der ehemaligen Bahntrasse kann ein potenzielles Vorkommen dieser streng geschützten Art gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus nutzt strukturreiche Hecken, Waldränder und Sukzessionsflächen als Lebensraum, in denen Sommer- und Winterester angelegt werden und Nahrung in Form von Früchten, Samen und Insekten gefunden wird. Da das Plangebiet stellenweise geeignete Strukturen aufweist, ist bei Umsetzung des Vorhabens davon auszugehen, dass einzelne Lebensraumfunktionen potenziell betroffen sein könnten.

Tabelle 7: Übersicht der Prüfung der Verbotstatbestände.

Art	Verbotstatbestand potenziell betroffen?	Begründung
Haselmaus	Nr. 1: möglich Nr. 2: möglich Nr. 3: möglich	Aufgrund der vorhandenen, gut vernetzten Strauch- und Gehölzstrukturen mit potenzieller Eignung als Nahrungs-, Deckungs- sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird die Bewertung vorsorglich nach dem Worst-Case-Ansatz vorgenommen. Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens ist durch die konsequente Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Rodungszeitfenster, Erhalt von vernetzenden Gehölzstrukturen) und Ausgleichsmaßnahmen möglich.

7.4 Fledermäuse

Aufgrund des Vorkommens älterer Einzelbäume und randständiger Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Rindenspalten, Stammverletzungen) kann ein Vorkommen einzelner Individuen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem besitzen die linearen Gehölz- und Saumstrukturen eine potenzielle Funktion als Leit- und Jagdhabitat.

Tabelle 8: Übersicht der Prüfung der Verbotstatbestände.

Art	Verbotstatbestand potenziell betroffen?	Begründung
Fledermäuse	Nr. 1: möglich Nr. 2: möglich Nr. 3: möglich	Aufgrund des Vorkommens älterer Einzelbäume und randständiger Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Rindenspalten, Stammverletzungen) kann ein Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt vorsorglich nach dem Worst-Case-Ansatz, sodass eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Sofern im Zuge des Vorhabens Altbäume mit potenzieller Quartiereignung entfernt werden, kann eine Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch eine fachgutachterliche Kontrolle potenzieller Quartierbäume vor der Fällung sowie durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und funktionserhaltender Maßnahmen, etwa zeitliche Steuerung und Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang, kann eine artenschutzrechtlich zulässige Umsetzung des Vorhabens gewährleistet werden.

8 Maßnahmenkatalog

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen in erster Linie der planerischen und technischen Optimierung des Vorhabens, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ganz oder teilweise zu verhindern. Nach dem Leitfaden der EU-Kommission (2007a: 53 ff) sind solche Maßnahmen Bestandteil eines integrativen Konzeptes, das auf die Sicherung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume abzielt.¹

Maßnahme A.V.1: Saisonale Beschränkung von Gehölzrodungen

Zum Schutz besonders und streng geschützter Arten, insbesondere der Brutvögel, dürfen Rodungsmaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Nestern, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verhindern und damit Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nicht zulässig, da sie eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit der Vögel darstellen könnten.

Maßnahme A.V.2: Gestufte Habitatentwertung zur Förderung der Eigenabwanderung der Haselmaus

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Haselmaus sind Eingriffe in Gehölzstrukturen zeitlich und fachlich angepasst durchzuführen. Gehölzrodungen sind ausschließlich im Winterhalbjahr vorzunehmen und dabei auf eine oberflächige Entfernung der Vegetation zu beschränken. Wurzelstöcke und Stubben sind im Boden zu belassen, um Eingriffe in potenzielle Überwinterungsquartiere zu vermeiden.

Durch die Reduktion der oberirdischen Vegetationsstrukturen wird die Habitatqualität schrittweise herabgesetzt, sodass die betroffenen Bereiche für die Art unattraktiv werden. Nach Beendigung des Winterschlafs (ab Frühjahr) wird dadurch eine eigenständige Abwanderung in angrenzende, weiterhin geeignete Lebensräume ermöglicht.

Eine weitergehende Bearbeitung der Flächen, insbesondere das Entfernen von Stubben oder tiefergehende Eingriffe in den Boden, darf erst nach dieser Abwanderungsphase erfolgen. Die

¹ Trautner, Jürgen (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart, Eugen Ulmer Verlag.

Maßnahme ist insbesondere dann anzuwenden, wenn randständige Gehölzbestände entfernt werden müssen.

Maßnahme A.V.3: Fachgutachterliche Kontrolle und ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist immer dann einzusetzen, wenn im Zuge der Bauausführung Eingriffe in Gehölzbestände oder sonstige potenziell artenschutzrelevante Strukturen erfolgen, insbesondere bei der Entfernung oder starken Rückschnitt von alten Gehölzen, dichten Hecken oder potenziell nist- bzw. quartiergeeigneten Strukturen.

Die ÖBB ist bereits vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten durchzuführen. In diesem Zuge erfolgt eine fachgutachterliche Kontrolle der betroffenen Vegetationsstrukturen, insbesondere von Hecken, Strauchgruppen, Baumhöhlen und Wurzelstöcken, auf das Vorkommen geschützter Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auf Grundlage dieser Kontrolle sind bei Bedarf artenschutzfachliche Vorgaben festzulegen, etwa zeitliche Anpassungen der Arbeiten, Schutzabstände oder ergänzende Maßnahmen.

Während der Durchführung der Bau- und Rodungsmaßnahmen ist eine baubegleitende Kontrolle sicherzustellen. Bei artenschutzrelevanten Funden, beispielsweise belegten Haselmausnestern oder besetzten Quartierstrukturen, ist ein sofortiger Eingriffsstopp vorzunehmen. Das weitere Vorgehen ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine abschließende Dokumentation der kontrollierten Strukturen sowie der festgestellten Befunde und durchgeführten Maßnahmen zu erstellen.

Maßnahme A.V.4: Minimierung von Lärm- und Lichtemissionen

Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf empfindliche Tierarten, insbesondere brütende Vögel und dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten, sind Lärm- und Lichtemissionen im Bereich des geplanten Fuß- und Radwegs entlang der ehemaligen Bahntrasse auf ein ökologisch verträgliches Maß zu begrenzen.

Konkret wird festgelegt:

- Keine zusätzliche Wegbeleuchtung in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. in Abschnitten mit nachgewiesenem Brutvorkommen oder strukturreichem Gehölzsaum). Falls aus Sicherheitsgründen Beleuchtung erforderlich ist, sind ausschließlich insektenfreundliche, warmweiße LED-Leuchten (< 3000 K) mit gerichteter Lichtabstrahlung nach unten zu verwenden.
- Beleuchtungszeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (z. B. über Bewegungsmelder oder Abschaltung während der Nachtstunden).

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Störwirkung auf die lokale Fauna zu minimieren und artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (erhebliche Störung besonders geschützter Arten) zu vermeiden.

Maßnahme A.V.5: Erhalt und Entwicklung von Habitatstrukturen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebiets und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist der Erhalt bestehender Vegetations- und Strauchstrukturen von zentraler Bedeutung. Bei der Planung und Umsetzung des Rad- und Fußwegs sind gehölzreiche Abschnitte, Hecken, Strauchgruppen und strukturreiche Säume außerhalb des unmittelbaren Baufelds grundsätzlich zu erhalten.

Vorhandene Mikrohabitate wie Totholz, Wurzelstöcke und dichte Gebüsche sind, soweit möglich, zu erhalten oder außerhalb des Eingriffsbereichs zu versetzen.

8.2 Funktionserhaltende und ergänzende Ausgleichsmaßnahmen

Soweit erforderlich, können vorgezogene funktionserhaltende sowie ergänzende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden. Grundlage bildet das Konzept der funktionserhaltenden Maßnahmen gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission.²

Maßnahme A.A.1: Anbringung von Haselmauskobeln

Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird angenommen, dass die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) potenziell betroffen ist. Zur vorsorglichen Sicherung der ökologischen Funktion geeigneter Lebensräume werden daher vor Durchführung der Eingriffe Haselmauskobel angebracht.

Es werden je nach Größe der aufzuwertenden Fläche als Minimum 10 bis 20 Nistkästen pro Hektar aufgehängt³. Da nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass alle Nistkästen erfolgreich angenommen werden,⁴ sind 20 Nistkästen pro Hektar anzusetzen. Für den Verlust von ca. 7.800 m² potenzieller Habitatfläche sind demnach 16 Haselmauskobel auszubringen. Die Anbringung erfolgt im lokalräumlichen Zusammenhang.

Die Nistkästen werden in einer Höhe von 1,5 bis 3,0 m an Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 30 cm befestigt. Sie sind so auszurichten, dass ein geschütztes Mikroklima entsteht und keine direkte Sonneneinstrahlung erfolgt.

Die Kontrolle und Reinigung der Kobel erfolgt einmal jährlich über die abnehmbare Vorderwand, ohne den Kasten vom Baum zu entfernen. Der geeignete Zeitraum für die Reinigung

² Trautner, Jürgen (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart, Eugen Ulmer Verlag.

³ Bright et al. (2006): The Dormouse conservation handbook. Second edition.

⁴ Chanin & Gubert (2011): Surveying hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) with tubes and boxes: a comparison. The Mammal Society. Mammal Notes.

liegt zwischen Januar und März; dabei ist auf überwinternde Tiere besondere Rücksicht zu nehmen.

Empfehlung: Einsatz von *Haselmauskobel Typ 2KS* der Firma Schwegler oder eines gleichwertigen Modells.

Maßnahme A.A.2: Installation von Starenkästen (bei Bedarf gemäß Ergebnis der ÖBB)

Sofern im Zuge des Vorhabens Altbäume mit potenziellen oder tatsächlichen Bruthöhlen entfernt werden, sind zur Sicherung der ökologischen Funktion Ersatzmaßnahmen für den Star (*Sturnus vulgaris*) vorzusehen. Der Star ist im Untersuchungsgebiet als potenzielle Brutart nachgewiesen und wird in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt.

Die genaue Anzahl der erforderlichen Nisthilfen richtet sich nach den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung bzw. der vorgelagerten Kontrolle der betroffenen Gehölzstrukturen. Als Orientierungswert sind je entfallender Baumhöhle zwei geeignete Starenkästen als Ersatz anzubringen. Die Nisthilfen sind bevorzugt in strukturreichen Bereichen mit Gehölz- oder Waldrandnähe zu installieren, die dem artspezifischen Brut- und Nahrungshabitat entsprechen. Die Anbringung erfolgt an stabilen Baumstämmen in einer Höhe von etwa 3 bis 5 m. Eine Ausrichtung der Flugöffnung nach Südosten wird empfohlen, um Witterungseinflüsse zu minimieren und günstige mikroklimatische Bedingungen zu gewährleisten.

Die Befestigung der Kästen erfolgt mittels forstgeprüfter Aluminiumnägeln, um Schäden am Baum zu vermeiden. Die Installation sollte vorzugsweise im Herbst erfolgen, da die Kästen außerhalb der Brutzeit zusätzlich als Nachtquartier genutzt werden können. Zur Funktionssicherung wird eine jährliche Kontrolle und Reinigung ab Mitte September empfohlen. Fremdbelegungen durch andere Tierarten, z.B. Hummeln, Hornissen oder Bilche, sind zu tolerieren, gegebenenfalls sind ergänzend weitere Nisthilfen bereitzustellen. Als geeignet gilt beispielsweise die Starenhöhle Typ 3S der Firma Schwegler oder ein gleichwertiges Modell.

Maßnahme A.A.3: Installation von Fledermausersatzquartieren (bei Bedarf gemäß Ergebnis der ÖBB)

Bei der Entfernung von Altbäumen mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse sind funktionserhaltende Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richtet sich nach den Ergebnissen der Ökologischen Baubegleitung bzw. der fachgutachterlichen Kontrolle der betroffenen Bäume. Als Orientierungswert sind pro entfallender Höhlung oder Spalte zwei Fledermaus-Ersatzquartiere bereitzustellen.

Die Quartiere sind an geeigneten Bäumen im Umfeld des Vorhabens in einer Höhe von etwa 3 bis 4 m anzubringen. Eine freie Anflugmöglichkeit ohne Hindernisse ist sicherzustellen. Eine südöstliche bis südliche Ausrichtung wird empfohlen, um günstige thermische Bedingungen im Quartier zu fördern.

Da Fledermäuse regelmäßig zwischen mehreren Quartieren wechseln, sollten die Ersatzquartiere in Gruppen von drei bis fünf Kästen in räumlicher Nähe zueinander angebracht werden. Durch die Kombination unterschiedlicher Kastentypen wird ein breites Nutzungsspektrum abgedeckt. Offene Flachkästen (z. B. Typ 1FF) sind wartungsfrei, während geschlossene Höhlenkästen (z. B. Typ 2F oder 2FN) bei Bedarf ein- bis zweimal jährlich zu reinigen sind. Reinigungsarbeiten sind außerhalb der sensiblen Nutzungszeiten, insbesondere nicht zwischen Mai und Ende Juli, durchzuführen.

Die Installation der Fledermausquartiere sollte im Frühjahr oder Herbst erfolgen, um eine zeitnahe Annahme zu begünstigen. Als geeignet gelten der Fledermausflachkasten Typ 1FF sowie Fledermaushöhlen der Typen 2F oder 2FN der Firma Schwegler oder gleichwertige Modelle

Maßnahme A.A.4: Gehölznachpflanzungen

Da im Zuge der Freistellung der ehemaligen Bahntrasse Gehölzbestände zwangsläufig entfernt werden, sind standortheimische, gebiets- und biotoptypische Gehölznachpflanzungen als Ausgleich vorzusehen. Die Nachpflanzungen haben im funktionalen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsbereich zu erfolgen und dienen dem Ausgleich des Verlustes von Struktur-, Habitat- und Landschaftsfunktionen. Art, Umfang und Pflanzdichte sind so zu bemessen, dass die ökologische und landschaftsbildliche Funktion der entfallenden Gehölze mittel- bis langfristig wiederhergestellt wird.

Für alle Gehölzpflanzungen gelten einheitliche Anforderungen an Artenwahl, Qualität, Pflanzung und Pflege. Es sind ausschließlich standortgerechte, überwiegend heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei vogelfreundliche und insektenfördernde Baum- und Straucharten bevorzugt einzusetzen sind. Nadelgehölze sind ausgeschlossen.

Die Pflanzqualitäten haben den gängigen fachlichen Standards zu entsprechen. Für Bäume der 1. und 2. Ordnung sind Solitär- bzw. Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16–20 cm (gemessen in 1 m Höhe) vorzusehen. Kleinbäume und Großsträucher sind mindestens dreimal verpflanzt auszuführen. Die Pflanzung von Bäumen erfolgt in offenen Baumscheiben mit ausreichendem Wurzelraum bzw. in Baumquartieren mit qualitätsgesichertem Substrat. Sträucher sind mit Pflanzabständen von 0,6–1,0 m zu setzen.

Alle Gehölze sind fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und insbesondere in Trockenphasen ausreichend zu bewässern. Innerhalb von Leitungstrassen sind ausschließlich flachwurzelnde Sträucher zulässig. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens im ersten Jahr nach Durchführung der baulichen Maßnahmen zu erfolgen. Abgängige Gehölze sind innerhalb eines Jahres, spätestens in der folgenden Pflanzperiode, gleichwertig zu ersetzen.

Strauchartenliste

- *Corylus avellana* (Hasel)
- *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn)
- *Prunus spinosa* (Schlehe)
- *Rosa canina* (Hunds-Rose)
- *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
- *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen)

Baumartenliste

Laubbäume 2. Ordnung:

- *Acer campestre* (Feldahorn)
- *Carpinus betulus* (Hainbuche)
- *Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- *Tilia cordata* (Winterlinde, kleinkronig)

Wildobstbäume:

- *Malus sylvestris* (Wildapfel)
- *Pyrus pyraster* (Wildbirne)
- *Prunus avium* (Vogelkirsche, Wildform)
- *Prunus padus* (Traubenkirsche)
- *Sorbus torminalis* (Elsbeere)
- *Sorbus domestica* (Speierling)

9 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Nachnutzung Eisenbahnstrecke“ der Ortsgemeinde Elkenroth wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt. Vorgesehen ist die Umnutzung der stillgelegten Bahntrasse zu einer Fuß- und Radwegeverbindung.

Im Jahr 2025 wurden faunistische Erhebungen zu Brutvögeln und Reptilien durchgeführt. Insgesamt wurden 37 Vogelarten nachgewiesen, darunter neun mit gesichertem Brutnachweis. Die Artengemeinschaft wird überwiegend von häufigen und anpassungsfähigen Arten geprägt. Hervorzuheben ist der Star (Vorwarnliste Rheinland-Pfalz). Für Brutvögel kann eine potenzielle Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Eingriffen in Gehölzstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Bei den Reptilien wurden Blindschleiche (mehrfach) und Waldeidechse (einmalig) nachgewiesen. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich hieraus nicht.

Für Haselmaus und Fledermäuse erfolgte mangels gezielter Erfassung eine Bewertung auf Grundlage einer Potenzialanalyse. Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, sodass vorsorglich von einer potenziellen Betroffenheit auszugehen ist.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind insbesondere eine zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen, eine gestufte Gehölzentnahme im Hinblick auf die Haselmaus, eine ökologische Baubegleitung sowie Maßnahmen zur Minimierung von Störungen vorgesehen. Ergänzend können funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig bewertet.

Aufgestellt,
Arnshöfen, im April 2026

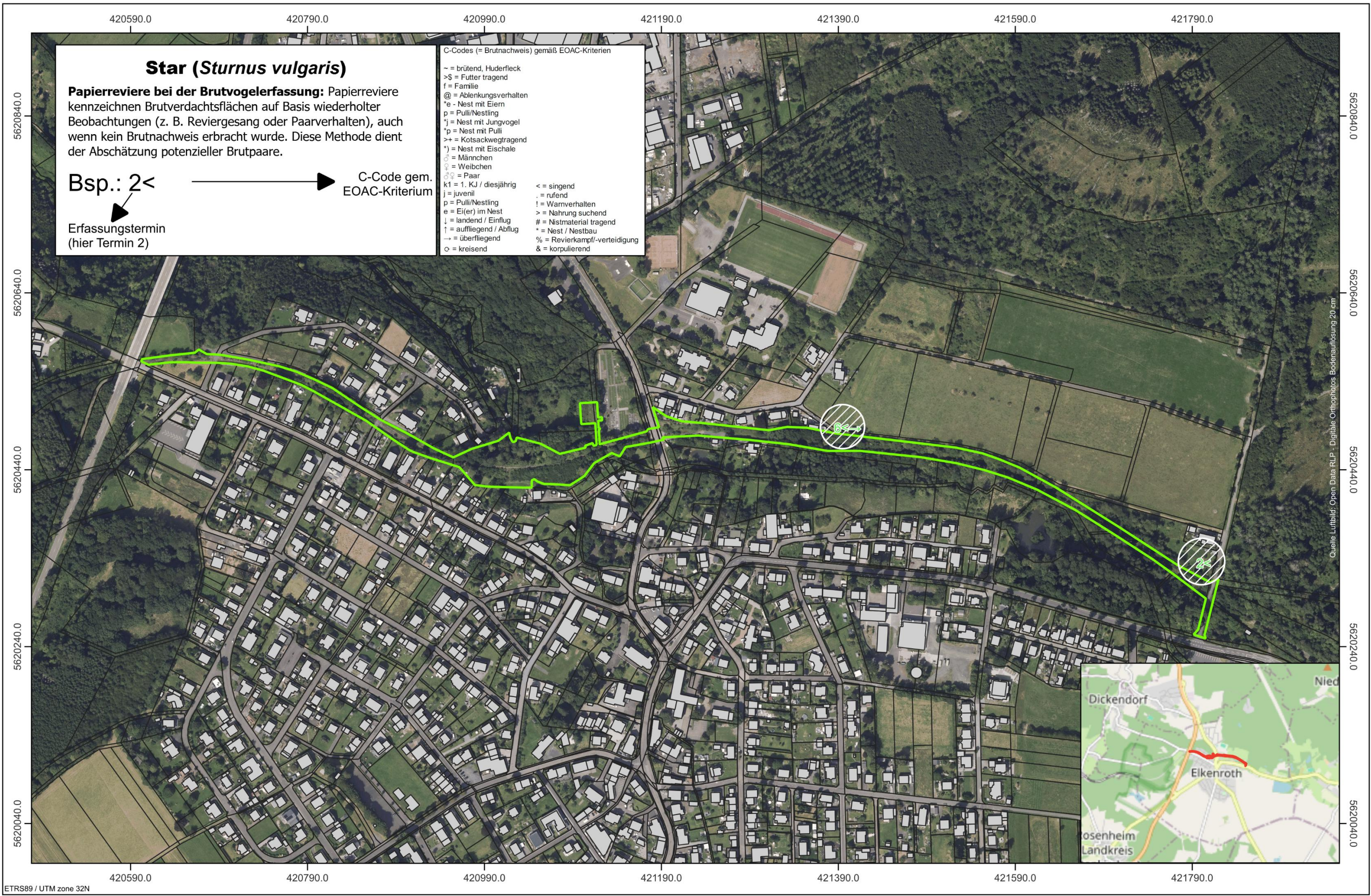
.....
BNL.baubkus GbR

Tanja & Mark Baubkus, M.Sc. Umweltbiowissenschaften

10 Anlagen

- Papierrevierkarte der Art der Roten Liste
- Papierrevierkarten der Arten mit gesichertem Brutnachweis (Kategorie C)
- Übersichtskarte aller nachgewiesenen Vogelarten (unabhängig vom Brutstatus)
- Übersichtskarte der eingesetzter Klangattrappen
- Übersichtskarte der Reptiliennachweise

BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



Star (*Sturnus vulgaris*)

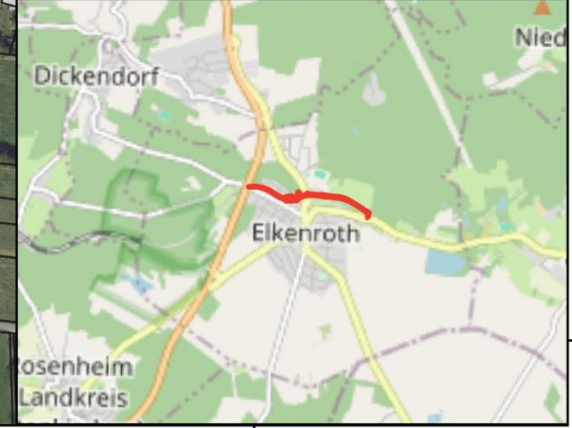
Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

Bsp.: 2<

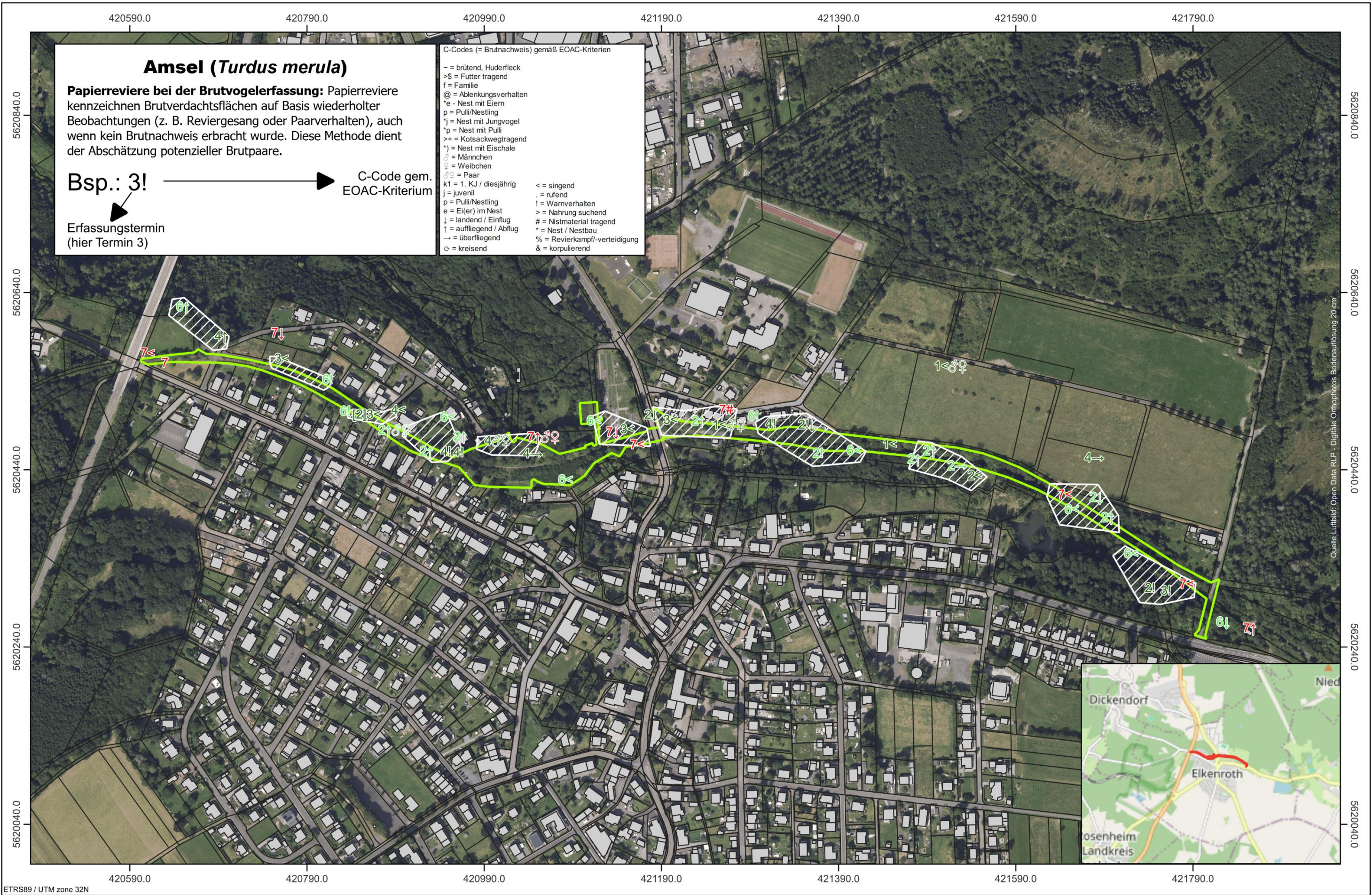
Erfassungstermin
(hier Termin 2)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

- C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien
- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| ~ = brütend, Huderfleck | < = singend |
| >\$ = Futter tragend | . = rufend |
| f = Familie | ! = Warnverhalten |
| @ = Ablenkungsverhalten | > = Nahrung suchend |
| *e = Nest mit Eiern | # = Nistmaterial tragend |
| p = Pulli/Nestling | * = Nest / Nestbau |
| *j = Nest mit Jungvogel | % = Revierkampf/-verteidigung |
| *p = Nest mit Pulli | & = korpulierend |
| >+ = Kotsackwegtragend | |
| *) = Nest mit Eischale | |
| ♂ = Männchen | |
| ♀ = Weibchen | |
| ♂♀ = Paar | |
| k1 = 1. KJ / diesjährig | |
| j = juvenil | |
| p = Pulli/Nestling | |
| e = Ei(er) im Nest | |
| ↓ = landend / Einflug | |
| ↑ = auffliegend / Abflug | |
| → = überfliegend | |
| ○ = kreisend | |



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

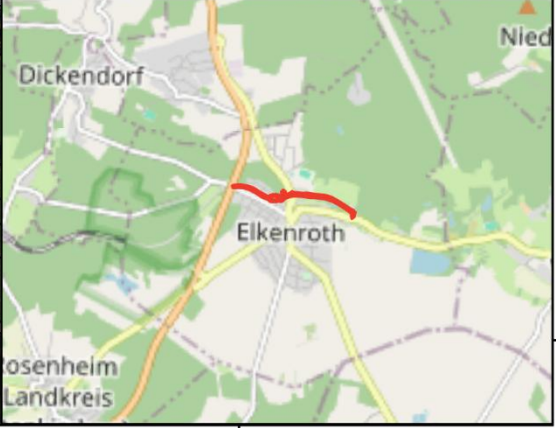
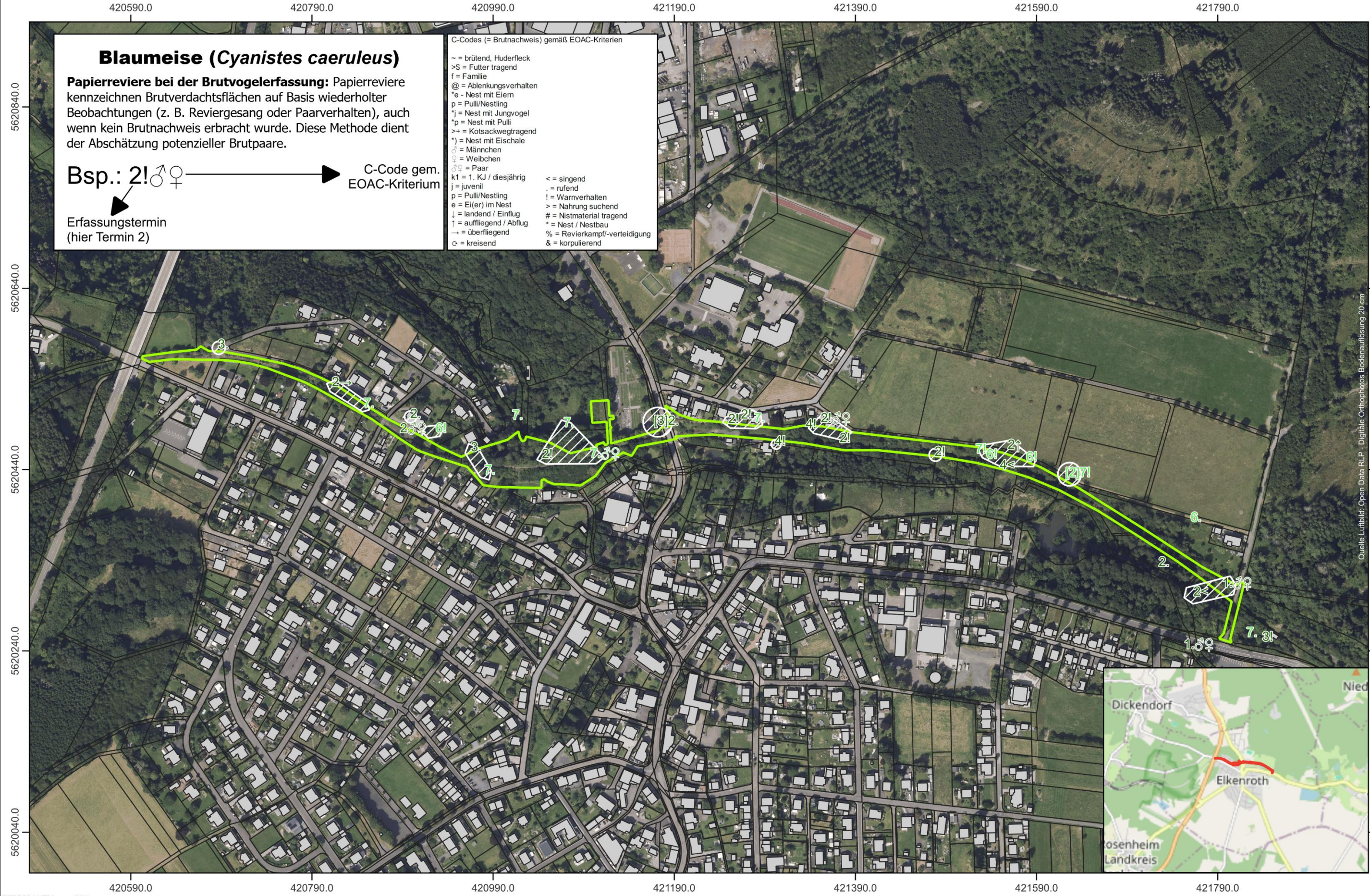
Bsp.: 2!♂♀

Erfassungstermin
(hier Termin 2)

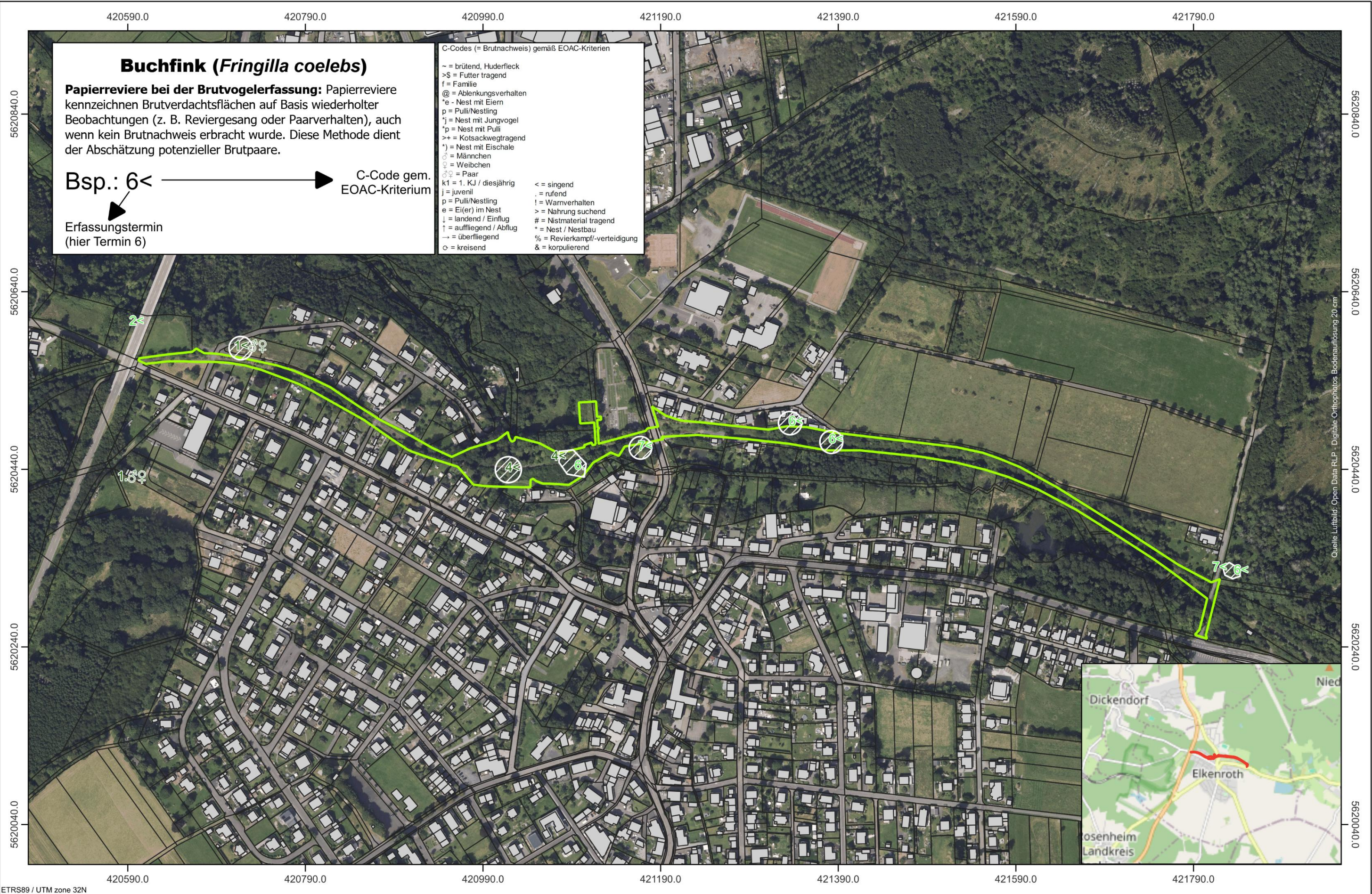
C-Code gem.
EOAC-Kriterium

C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien

- ~ = brütend, Huderfleck
>\$ = Futter tragend
f = Familie
@ = Ablenkungsverhalten
*e = Nest mit Eiern
p = Pulli/Nestling
*j = Nest mit Jungvogel
*p = Nest mit Pulli
>+ = Kotsackwegtragend
*) = Nest mit Eischale
♂ = Männchen
♀ = Weibchen
♂♀ = Paar
k1 = 1. KJ / diesjährig
j = juvenil
p = Pulli/Nestling
e = Ei(er) im Nest
↓ = landend / Einflug
↑ = auffliegend / Abflug
→ = überfliegend
○ = kreisend
- < = singend
: = rufend
! = Warnverhalten
> = Nahrung suchend
= Nistmaterial tragend
* = Nest / Nestbau
% = Revierkampf/-verteidigung
& = korpulierend



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH

Kohlmeise (*Parus Major*)

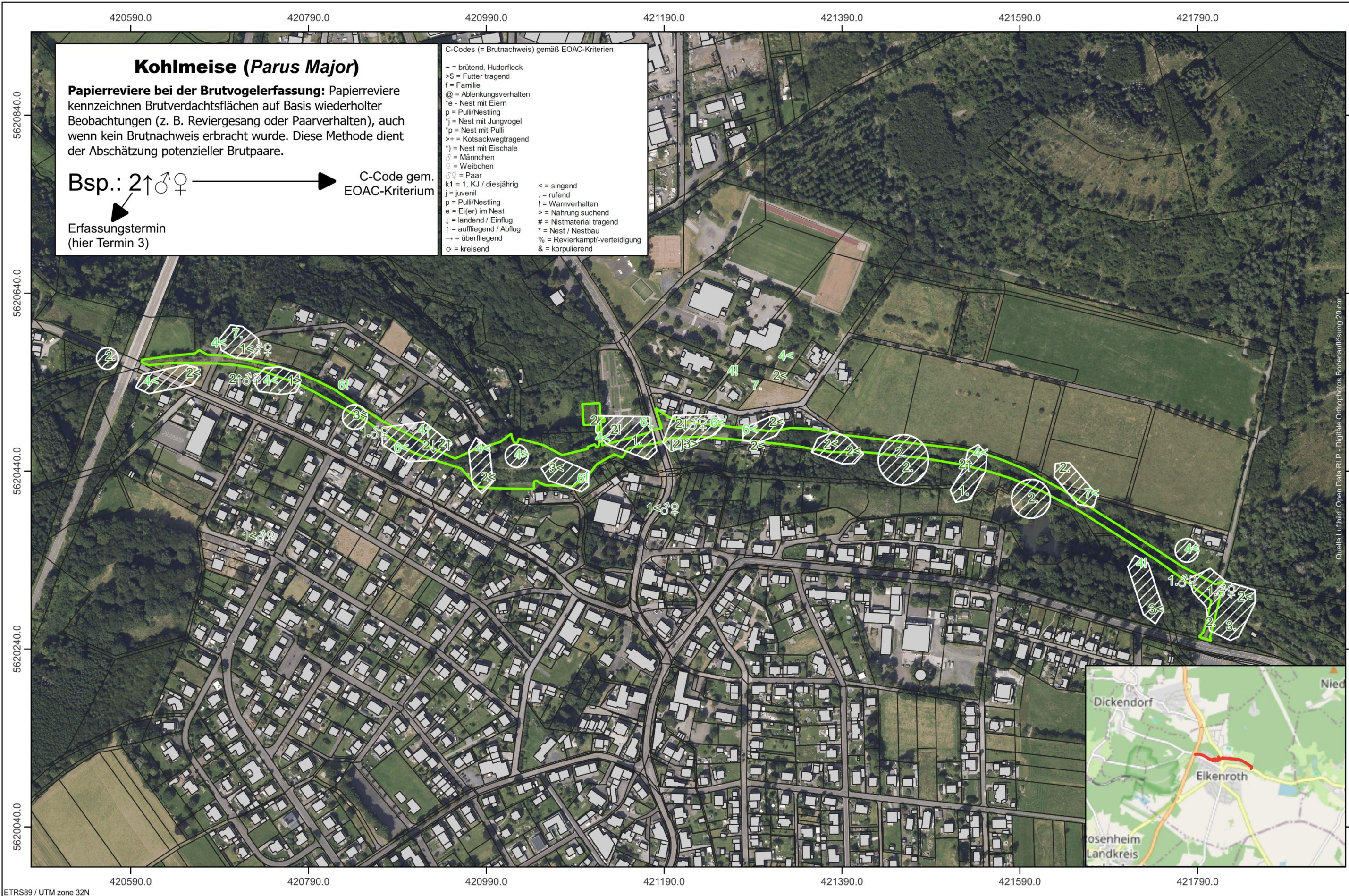
Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

Bsp.: 2♂♂

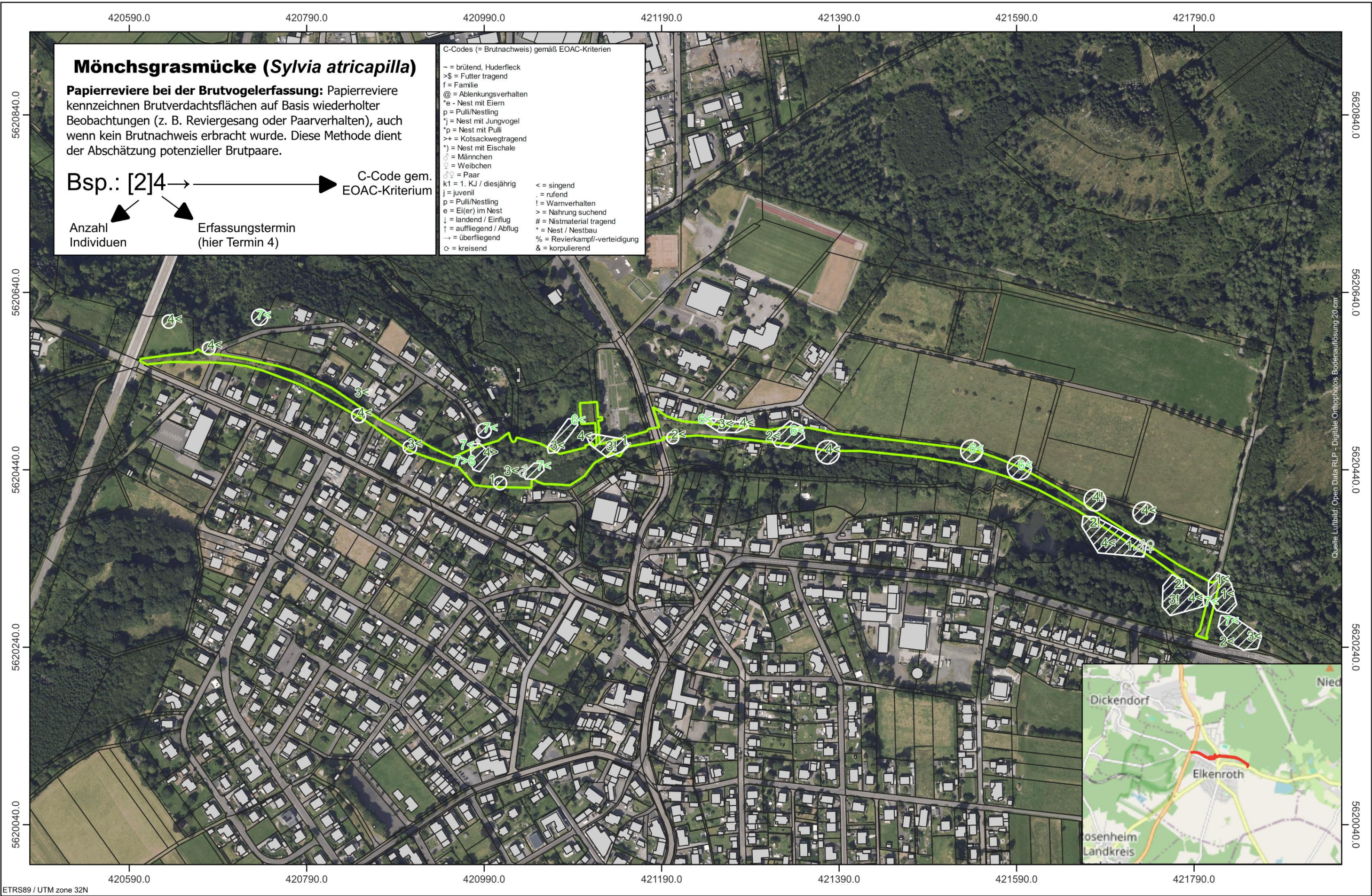
Erfassungstermin
(hier Termin 3)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

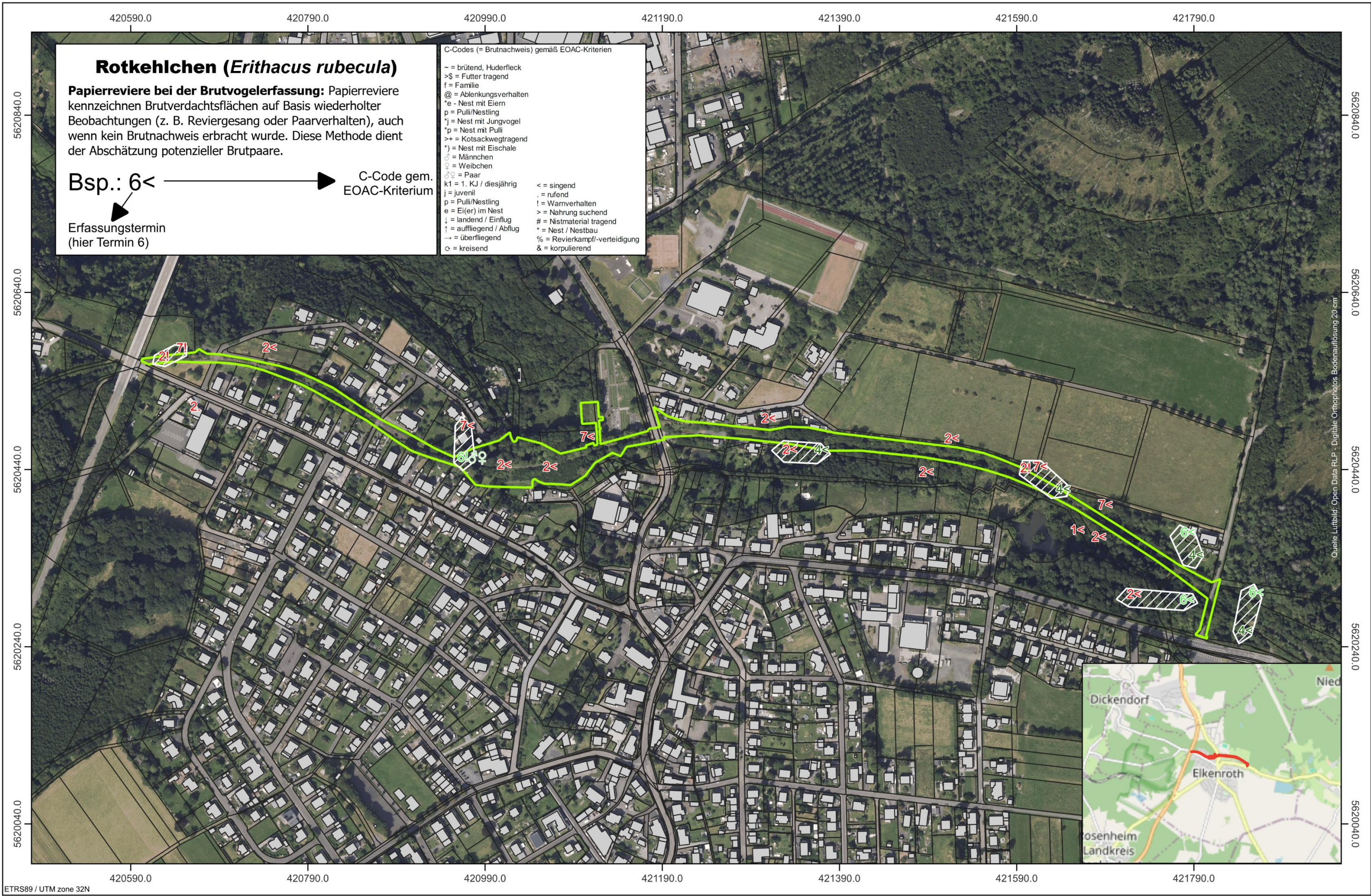
- C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien
- ~ = brütend, Huderfleck
 - >\$ = Futter tragend
 - f = Familie
 - @ = Ablenkungsverhalten
 - *e = Nest mit Eiern
 - p = Pulli/Nestling
 - *j = Nest mit Jungvogel
 - *p = Nest mit Pulli
 - >+ = Kotsackwegtragend
 - *j = Nest mit Eischale
 - ♂ = Männchen
 - ♀ = Weibchen
 - ♂♀ = Paar
 - k1 = 1. KJ / diesjährig
 - j = juvenil
 - p = Pulli/Nestling
 - e = Ei(er) im Nest
 - ↓ = landend / Einflug
 - ↑ = auffliegend / Abflug
 - = überfliegend
 - = kreisend
 - < = singend
 - . = rufend
 - ! = Warnverhalten
 - > = Nahrung suchend
 - # = Nistmaterial tragend
 - * = Nest / Nestbau
 - % = Revierkampf/-verteidigung
 - & = korpulierend



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

Bsp.: 6<

Erfassungstermin
(hier Termin 6)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

- C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien
- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| ~ = brütend, Huderfleck | < = singend |
| >\$ = Futter tragend | . = rufend |
| f = Familie | ! = Warnverhalten |
| @ = Ablenkungsverhalten | > = Nahrung suchend |
| *e = Nest mit Eiern | # = Nistmaterial tragend |
| p = Pulli/Nestling | * = Nest / Nestbau |
| *j = Nest mit Jungvogel | % = Revierkampf/-verteidigung |
| *p = Nest mit Pulli | & = korpulierend |
| >+ = Kotsackwegtragend | |
| *) = Nest mit Eischale | |
| ♂ = Männchen | |
| ♀ = Weibchen | |
| ♂♀ = Paar | |
| k1 = 1. KJ / diesjährig | |
| j = juvenil | |
| p = Pulli/Nestling | |
| e = Ei(er) im Nest | |
| ↓ = landend / Einflug | |
| ↑ = auffliegend / Abflug | |
| → = überfliegend | |
| ○ = kreisend | |

BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH

Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

Bsp.: 4#

Erfassungstermin
(hier Termin 4)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien

- ~ = brütend, Huderleck
>\$ = Futter tragend
f = Familie
@ = Ablenkungsverhalten
*e = Nest mit Eiern
p = Pulli/Nestling
*j = Nest mit Jungvogel
*p = Nest mit Pulli
>+ = Kotsackwegtragend
*) = Nest mit Eischale
♂ = Männchen
♀ = Weibchen
♂♀ = Paar
k1 = 1. KJ / diesjährig
j = juvenil
p = Pulli/Nestling
e = Ei(er) im Nest
↓ = landend / Einflug
↑ = aufsteigend / Abflug
→ = überfliegend
o = kreisend

< = singend
= rufend
! = Warnverhalten
> = Nahrung suchend
= Nistmaterial tragend
* = Nest / Nestbau
% = Revierkampf/-verteidigung
& = korpulierend



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

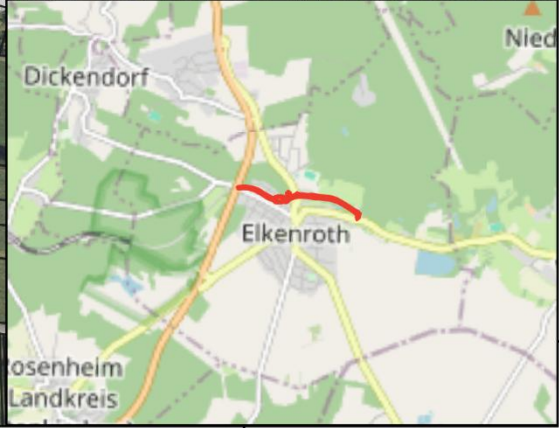
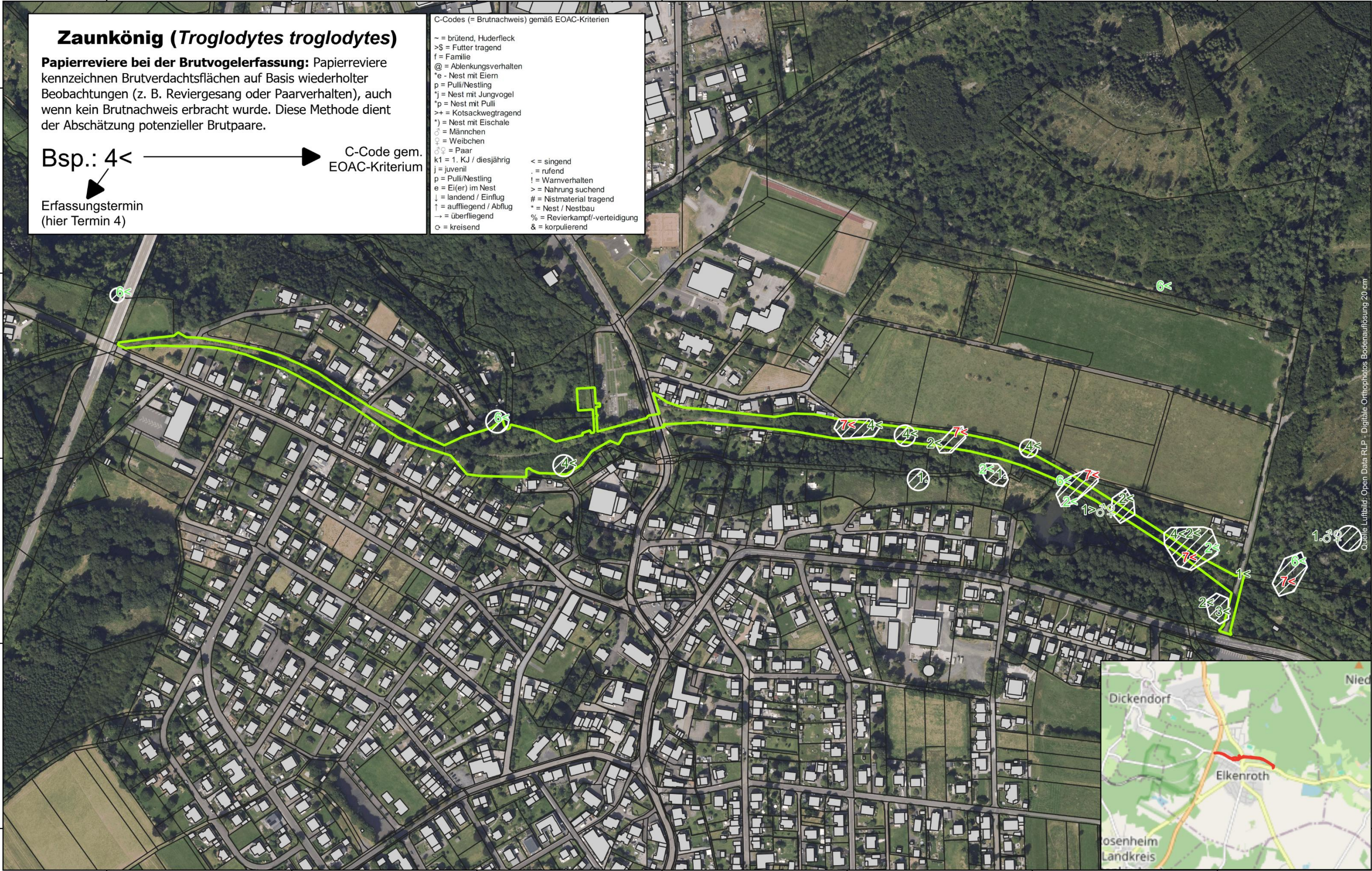
Bsp.: 4<

Erfassungstermin
(hier Termin 4)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien

- ~ = brütend, Huderfleck
>\$ = Futter tragend
f = Familie
@ = Ablenkungsverhalten
*e = Nest mit Eiern
p = Pulli/Nestling
*j = Nest mit Jungvogel
*p = Nest mit Pulli
>+ = Kotsackwegtragend
*) = Nest mit Eischale
♂ = Männchen
♀ = Weibchen
♂♀ = Paar
k1 = 1. KJ / diesjährig
j = juvenil
p = Pulli/Nestling
e = Ei(er) im Nest
↓ = landend / Einflug
↑ = auffliegend / Abflug
→ = überfliegend
o = kreisend
- < = singend
= rufend
! = Warnverhalten
> = Nahrung suchend
= Nistmaterial tragend
* = Nest / Nestbau
% = Revierkampf/-verteidigung
& = korpulierend



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Papierreviere bei der Brutvogelerfassung: Papierreviere kennzeichnen Brutverdachtsflächen auf Basis wiederholter Beobachtungen (z. B. Reviergesang oder Paarverhalten), auch wenn kein Brutnachweis erbracht wurde. Diese Methode dient der Abschätzung potenzieller Brutpaare.

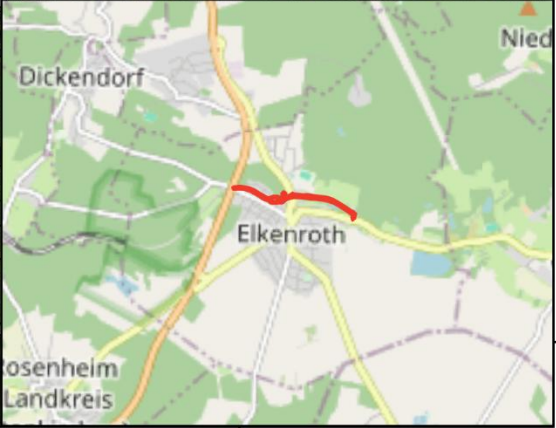
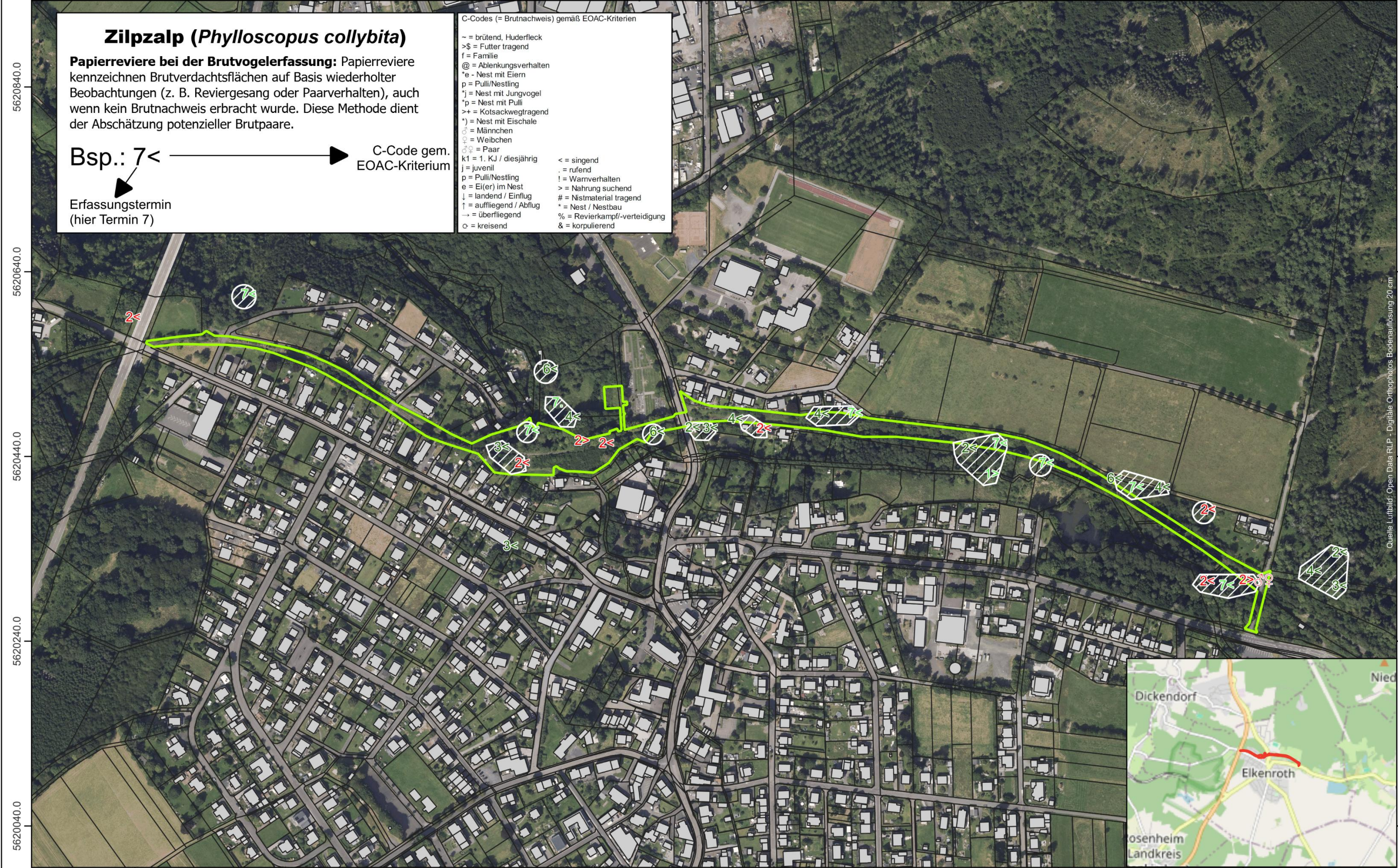
Bsp.: 7<

Erfassungstermin
(hier Termin 7)

C-Code gem.
EOAC-Kriterium

C-Codes (= Brutnachweis) gemäß EOAC-Kriterien

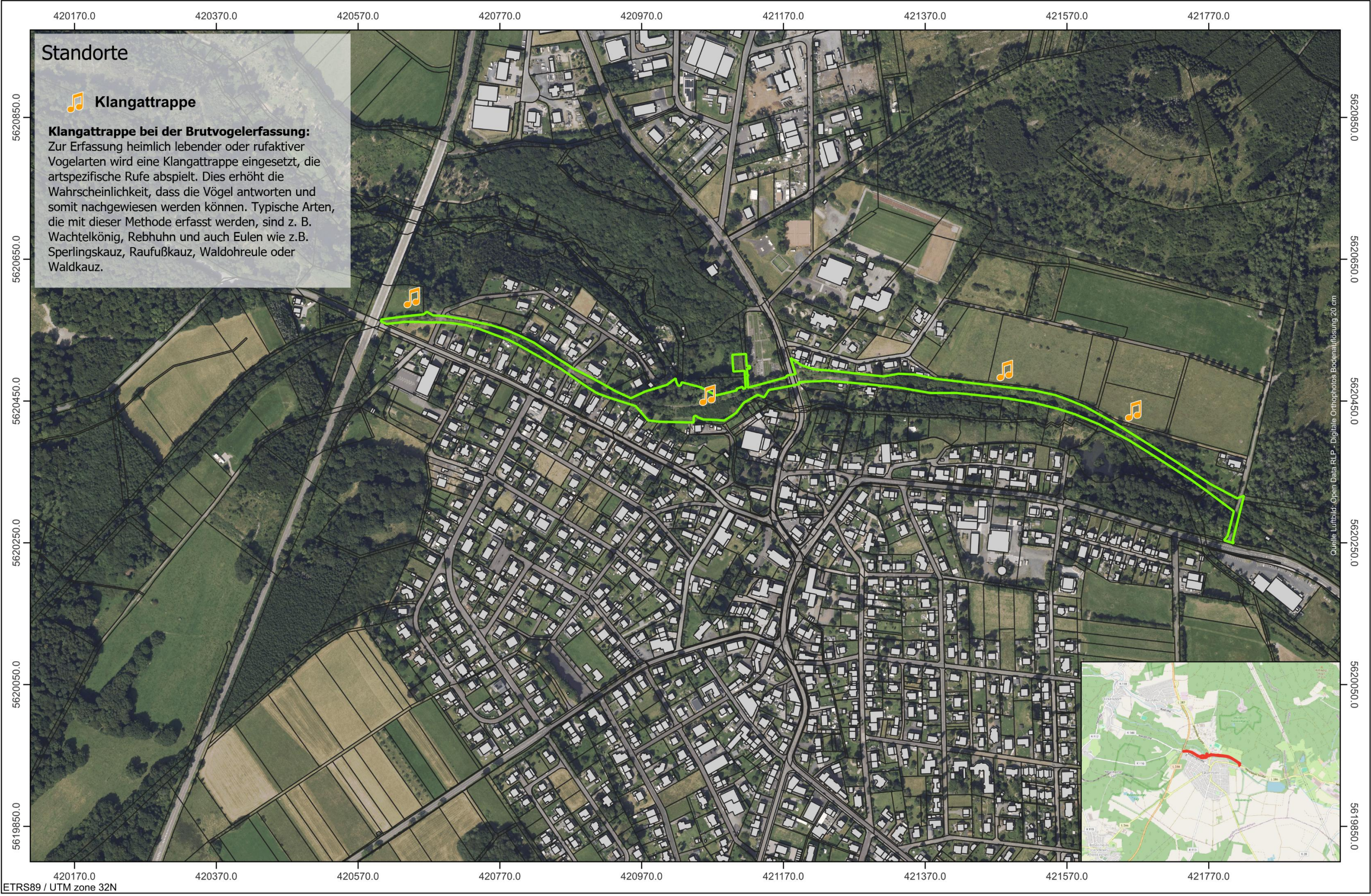
- ~ = brütend, Huderfleck
>\$ = Futter tragend
f = Familie
@ = Ablenkungsverhalten
*e = Nest mit Eiern
p = Pulli/Nestling
*j = Nest mit Jungvogel
*p = Nest mit Pulli
>+ = Kotsackwegtragend
*) = Nest mit Eischale
♂ = Männchen
♀ = Weibchen
♂♀ = Paar
k1 = 1. KJ / diesjährig
j = juvenil
p = Pulli/Nestling
e = Ei(er) im Nest
↓ = landend / Einflug
↑ = auffliegend / Abflug
→ = überfliegend
○ = kreisend
- < = singend
= rufend
! = Warnverhalten
> = Nahrung suchend
= Nistmaterial tragend
* = Nest / Nestbau
% = Revierkampf/-verteidigung
& = korpulierend



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



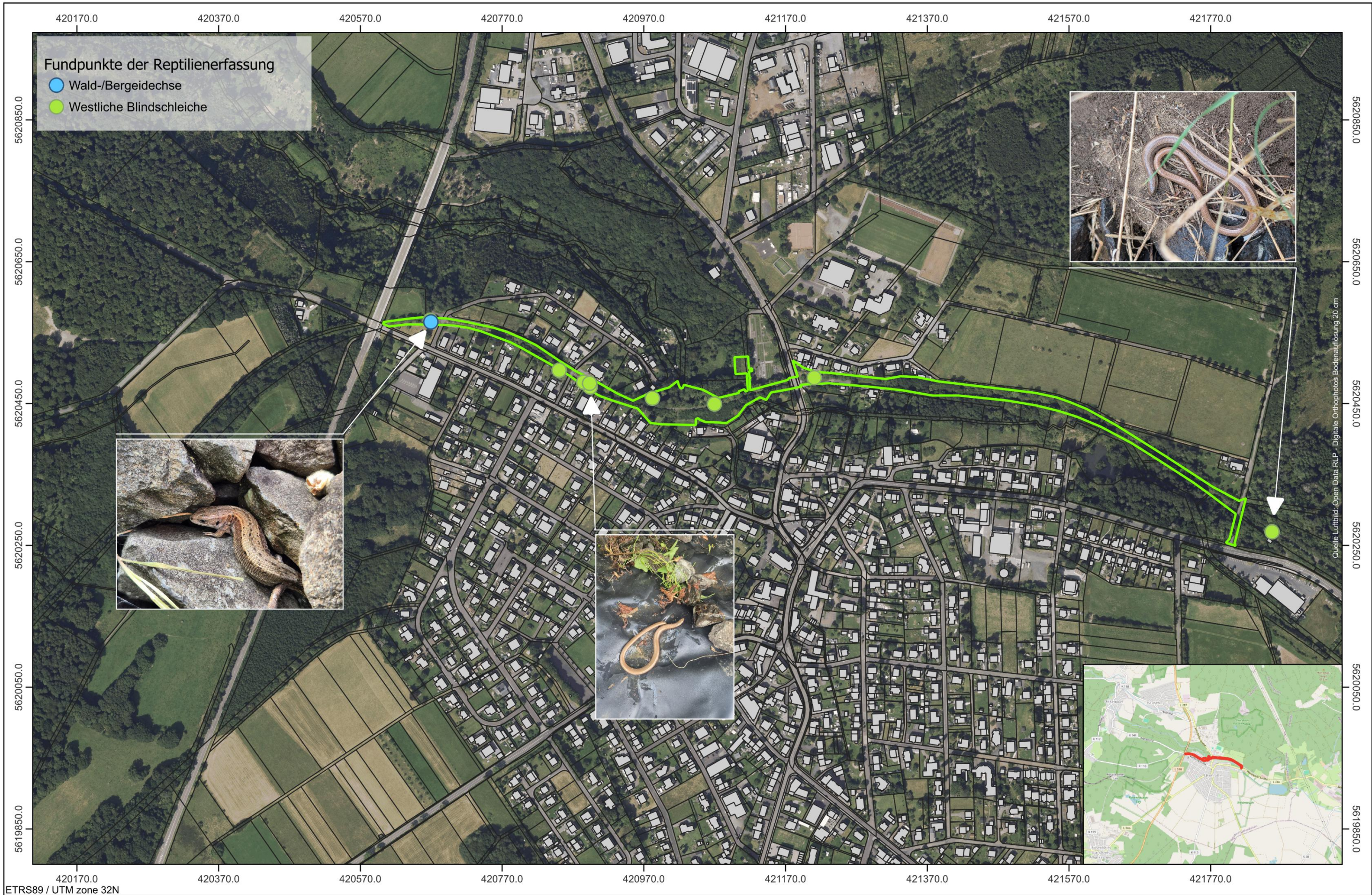
Standorte

 **Klangattrappe**

Klangattrappe bei der Brutvogelerfassung:
Zur Erfassung heimlich lebender oder rufaktiver Vogelarten wird eine Klangattrappe eingesetzt, die artspezifische Rufe abspielt. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel antworten und somit nachgewiesen werden können. Typische Arten, die mit dieser Methode erfasst werden, sind z. B. Wachtelkönig, Rebhuhn und auch Eulen wie z.B. Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldohreule oder Waldkauz.

Quelle: Luftbild - Open Data RLP - Digitale Orthophotos Bodenauflösung 20 cm

BEBAUUNGSPLAN "NACHNUTZUNG EISENBAHN" DER ORTSGEMEINDE ELKENROTH



Quelle: Luftbild: Open Data RLP - Digitale Orthophotos Bodenauflösung 20 cm